

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Kirchanschöring

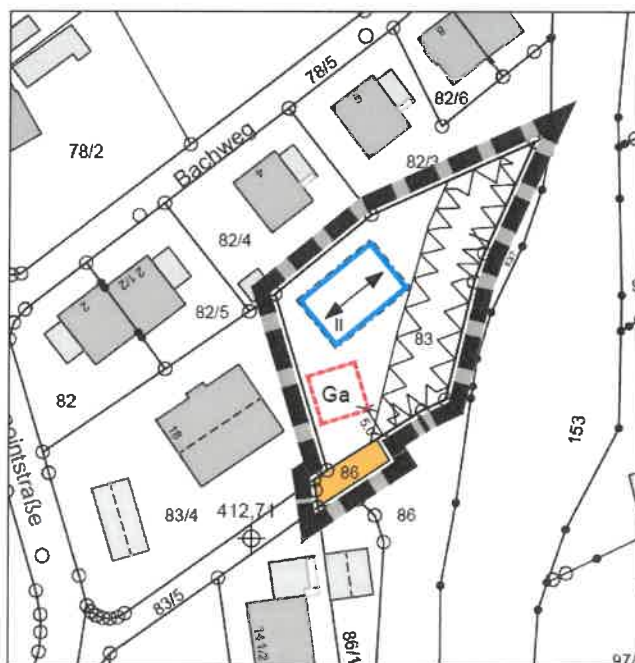
Nr. 2023-16

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Erweiterung des Bebauungsplanes „Kirchanschöring Nord“ der Gemeinde Kirchanschöring im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung)**

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.01.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Kirchanschöring Nord“ im Verfahren nach § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) zu erweitern und hat den Entwurf zur Erweiterung des Bebauungsplanes „Kirchanschöring Nord“ in der Fassung vom 01.12.2022 gebilligt. Der Bebauungsplanentwurf vom 01.12.2022 lag vom 16.02.2023 bis 20.03.2023 öffentlich aus. Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2023 (Az.: 4 CN 3.22) darf § 13 b BauGB wegen des Vorrangs des Rechts der Europäischen Union nicht mehr angewendet werden.

Das laufende Bebauungsplanverfahren wird deshalb in das Verfahren nach § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung) überführt. Das Verfahren nach § 13 a BauGB ist aufgrund der Lage des Grundstücks anwendbar.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Die Erweiterung betrifft das Grundstück Flurstücksnummer 83 sowie eine Teilfläche des Grundstücks Flurstücksnummer 86 der Gemarkung Kirchanschöring; die Erweiterungsfläche liegt östlich des Grundstücks Bannpointstraße 18 und westlich der Götzinger Achen. Der Geltungsbereich der Erweiterung ergibt sich aus dem untenstehenden Lageplan.



Lageplan mit Abgrenzung des Planungsbereichs

Der Entwurf zur Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.12.2022 wurde überarbeitet. Der neue Entwurf hat die Fassung vom 27.09.2023 erhalten.
Der Entwurf zur Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.09.2023 mit der Begründung in der Fassung vom 27.09.2023 liegt gemäß § 13 a, § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 12.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung im Foyer im Erdgeschoss des Rathauses Kirchanschöring, Rathausplatz 2, 83417 Kirchanschöring, öffentlich aus.

Nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Erweiterung des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Erweiterung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weiter Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Veröffentlichung im Internet:

Der Entwurf zur Erweiterung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 27.09.2023, die Begründung in der Fassung vom 27.09.2023 und das Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ sind im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter <https://www.kirchanschoring.info> unter „Aktuelle Nachrichten und Bekanntmachungen“ zu finden.

Kirchanschöring, 28.09.2023
Gemeinde Kirchanschöring



Hans-Jörg Birner
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung wurde am in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Südostbayerischen Rundschau vom Seite hingewiesen.

niedergelegt am durch

abgenommen am durch